

Herrn
Dr. Florian Haas
BMWfJ / Abteilung IV/1
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

ergeht per mail an:
post@IV1.bmwfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 09. Mai 2011
GZ: BMWfJ-551.100/0021-IV/1/2011

Energie – Legistik; leitungsgebundene Energien Ökostromgesetz 2012, Stellungnahme der Industriellenvereinigung

Sehr geehrter Herr Dr. Haas!

Die Industriellenvereinigung dankt dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend für die Übermittlung des Entwurfes des Ökostromgesetzes 2012 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Die Industriellenvereinigung bekennt sich zu einem kosteneffizienten und ressourcenschonenden Ausbau Erneuerbarer Energien im Sinne der Ökostromgesetznovelle 2012 und sieht darin einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Energieversorgung und für den Klimaschutz.

Gleichzeitig ist eine **Kostenbegrenzung für die energieintensive Industrie eine Notwendigkeit**, um die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Betriebe im Vergleich zu europäischen und globalen Mitbewerbern zu erhalten. Energieintensive Unternehmen werden in Ländern wie Schweden, Norwegen, Deutschland oder Frankreich kaum mit Ökostromkosten belastet. Beispielsweise zahlt ein energieintensives Unternehmen für seinen Standort in Oberösterreich 2,8 Millionen Euro (bei einem Stromverbrauch von 400 GWh) an Ökostromkosten, für seinen Standort in Deutschland hingegen nur 110.000 Euro (bei einem Stromverbrauch von 220 GWh). In Frankreich ist die Kostenbelastung mit 500.000 Euro pro Jahr

begrenzt. **Jede weitere Mehrbelastung führt zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit und zu einem Abbau von Arbeitsplätzen in der energieintensiven Industrie.**

Eine Aufstockung der jährlichen Fördermittel von 21 Mio. auf 30 Mio. Euro sowie den uneingeschränkten Abbau des Förderstaus, ohne eine Garantie zur Kostenbegrenzung für die im internationalen Wettbewerb stehende Industrie, lehnt die IV daher entschieden ab. Alleine der Abbau der Wartelisten 2010 für den Bau neuer Wind- und Photovoltaikanlagen kostet den Konsumenten über eine Laufzeit von 13 Jahren eine Milliarde Euro (77 Mio. mal 13 Jahre). Darüber hinaus sollen die jährlichen Förderbudgets für neue Anlagen von bisher 21 Mio. auf 30 Mio. Euro angehoben werden. Dies entspricht einem Einspeisevolumen von jährlich ca 800 Mio. Euro über die Förderlaufzeit.

Um nachhaltig zur Energieversorgung beitragen zu können, müssen auch **Ökostromtechnologien an die Marktreife herangeführt** werden. Es entspricht der allgemeinen Förderpraxis, dass große Förderungen zur Heranführung einer Technik an die Marktreife gewährt werden, die schließlich selbstständig marktfähig bleibt. Daher muss erst über eine kosteneffizientere Vergabe der vorhandenen Mittel und eine Steigerung der Effektivität der Ökostromförderung nachgedacht werden, bevor die Budgets zu Lasten der Stromkonsumenten einseitig angehoben werden. Bevorzugt gefördert werden sollen die kosteneffizientesten Anlagen (Wasser, Wind...), die aufgrund ihrer Kostenstruktur bzw. Rohstoffversorgung langfristig konkurrenzfähig sind und mit geringen Mitteleinsatz die höchste CO₂ Einsparung erzielen können.

Eine **Auktion zumindest eines Teils der zusätzlich neuen Ökostromkapazitäten** würde den Wettbewerb der Ökostromtechnologie und damit die Effektivität der Förderung deutlich steigern. Weiters sind eine degressive Tarifgestaltung analog zur Technologieentwicklung, eine klare Begrenzung der jährlichen Fördertöpfe und flexible Anpassungsmöglichkeiten notwendig. **Ewigförderungen von unrentablen Anlagen sind beihilfenrechtlich bedenklich und jedenfalls abzulehnen.**

Der ‚Run‘ auf die Ökostromförderung 2010 ist nicht ausschließlich auf den Förderstopp oder die knappen Mittel der letzten Novelle zurückzuführen, sondern hat sich in erster Linie auch aufgrund der besonders attraktiven Einspeisetarife angestaut. **Eine Kürzung und degressive Gestaltung der Einspeisetarife in Österreich im Gegenzug zum Abbau der Wartelisten ist daher aus Sicht der IV sachlich gerechtfertigt und notwendig.**

Die geplante **Umstellung der Finanzierung auf einen pauschalierten Zuschlag** zum Systemnutzungstarif entlastet ob der Netzstruktur Unternehmen auf niedrigen Netzebenen gegenüber dem geltenden Modell, und ist daher grundsätzlich positiv zu bewerten. Das Modell entspricht allerdings nicht der betrieblichen Kostenbegrenzung



nach dem Vorbild Deutschland, wie von der Politik im Entschließungsantrag zur ÖSG-Novelle 2011 versprochen. **Jede weitere Verschiebung der Ökostromkosten in Richtung der Großverbraucher wäre ein fatales Signal für den Standort Österreich und ist daher abzulehnen!**

Im Detail:

Zu § 4 – Ziele:

Zu ergänzen ist, dass neben der „energieeffizienten Erzeugung von Ökostrom“ auch eine „ressourcenschonende Herstellung“ sicher zu stellen ist.

Zu § 5 – Begriffsbestimmungen:

In der Begriffsbestimmung sollte zur Klarstellung des Ökostromförderbeitrags gemäß § 48 die Definition des Systemnutzungsentgelts gemäß Elwog aufgenommen werden.

Zu § 8 – Pflichten der Anlagenbetreiber:

Im Sinne der Heranführung erneuerbarer Technologien an die Marktreife und angesichts der begrenzten Ressourcen, ist es nicht opportun den Nachweis der Rohstoffversorgung nur noch für 5 Jahre statt über die ganze Laufzeit zu erbringen.

Zu § 17 – Nachfolgetarife für rohstoffabhängige Ökostromanlagen:

Eine befristete Förderung soll ein Anstoß sein, einer noch nicht wirtschaftlichen Technologie zum Marktdurchbruch zu verhelfen, jedoch nicht bis zum Ende der Lebensdauer der Anlage die Erträge sichern.

Daher sind Nachfolgetarife für (rohstoffabhängige) Ökostromanlagen beihilfenrechtlich bedenklich und jedenfalls abzulehnen. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, dass Anlagen über die lange Förderlaufzeit hinaus pauschal nochmals Förderungen erhalten sollen (Doppelförderung). Weiters wird dadurch der benötigte Rohstoff für die produzierende Industrie weiter verteuert.

Zu § 18 und 19 – Tariffestsetzung:

Bisher war ausschließlich der Zeitpunkt der Antragstellung für die Bemessung der Höhe der Einspeisetarife maßgeblich („first come first serve“). Dies hat in jenen Konstellationen, in denen ein sehr hoher Einspeisetarif verordnet wurde, einen „Run“ auf die Förderung ausgelöst und zu Warteschlangen bis 2023 geführt. Auch das Beispiel Deutschland hat gezeigt, dass überhöhte Tarife die Weiterentwicklung der Anlagentechnologien auch bremsen können.

Durch die vorgesehene degressive Gestaltung der Tarife, Reaktionsmöglichkeit auf eine Überbuchung (Senkung der Tarife), die Vergabe der Jahresbudgets in zwei Tranchen und eine klare Budgetverwaltung durch die OeMAG, sollen künftig Warteschlangen und Kostenexplosionen verhindert und eine Entwicklung der

Ökostromtechnologie hin zur Marktreife gefördert werden. Diese Intention ist jedenfalls zu begrüßen.

Die IV spricht sich klar für eine regelmäßige Überprüfung und jährliche Festsetzung der Einspeisetarife aus. Die Tarife müssen derart gestaltet werden, dass die Technologieentwicklung gefördert wird. Tariflaufzeiten über mehrere Jahre, ohne automatische Reduktionen, widersprechen den von der Branche selbst in Aussicht gestellten technologischen Entwicklungsschritten und sind jedenfalls abzulehnen.

Zu § 20 – Kriterien für die Bemessung der Einspeisetarife:

Bei der Bemessung der Einspeisetarife gemäß § 20 müssen darüber hinaus auch die tatsächlich noch verfügbaren Potenziale und der kosteneffiziente Mitteleinsatz stärker berücksichtigt werden. Die Orientierung alleine an den Kosten ist zu wenig und liefert keine Anreize zur Technologieentwicklung und Heranführung an die Marktreife.

Die Begrenzung der zu berücksichtigenden Kosten für Biogas oder Biomasse bis zum Ausmaß der Strommarkterlöse sowie der Vorrang der stofflichen Nutzung (bzw. Nutzung als Nahrungsmittel oder Futtermittel) bei der Tariffestsetzung müssen jedenfalls erhalten bleiben, um weitere Verzerrungen auf den Rohstoffmärkten zu vermeiden.

Es fehlt eine klare Regelung zur Vermeidung von Doppelförderungen.

Zu § 21 und § 22 – Zuschläge für rohstoffabhängige Anlagen:

Für rohstoffabhängige Ökostromtechnologien (Biogas, flüssige Biomasse) sieht der Vorschlag des Ministeriums zusätzlich zu den Einspeisetarifen Sonderzuschüsse in Form eines Technologie-Bonus und eines KWK-Bonus von je 2 Cent/kWh sowie eines Betriebskostenzuschusses von 4 Cent/kWh vor.

Hier ist zu prüfen, ob diese Anlagen aufgrund ihrer Kostenstruktur und Rohstoffversorgungen langfristig überhaupt konkurrenzfähig sind. Dies lässt keinen Spielraum für pauschale Verordnungsermächtigungen sondern ist allenfalls im Einzelfall zu beurteilen. Bei Einzelfallentscheidungen muss zwischen sanierbaren und nicht sanierbaren, sowie zwischen Anlagen mit betriebseigenen Rohstoffen sowie zugekauften Rohstoffen unterschieden werden.

Befristete Förderungen sollen Anstoß sein, einer noch nicht wirtschaftlichen Technologie zum Marktdurchbruch zu verhelfen. Nicht jedoch, unwirtschaftliche Anlagen bis zum Ende deren Lebensdauer die Erträge zu sichern. Sonderregelungen zur Sanierung unrentabler Altanlagen motivieren zu keinerlei Technologie-Weiterentwicklung und Verschärfen die Rohstoffverknappung.

Die IV lehnt daher Sonderförderungen in Ergänzung zur Förderung für die Stromeinspeisung für unrentable Anlagen, insbesondere in Form eines nicht näher



definierten „Betriebskostenzuschlages“ , ab. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt (Doppelförderung) und beihilfenrechtlich bedenklich.

Darüber hinaus besteht die Gefahr der Ressourcenvergeudung wertvoller Rohstoffe in ineffizienten Anlagen und einer Verteuerung bzw. Verknappung von Biomasse als Rohstoff für die produzierende Wirtschaft. Keinesfalls dürfen daher Sonderstützungen für feste Biomasse gewährt werden.

Zu § 23 – Kontrahierbares Einspeisetarifvolumen:

Die IV lehnte eine Erhöhung von 21 auf 30 Mio. Euro bzw. gar eine Verdopplung der jährlichen Förderbudgets, ohne eine Garantie zur Kostenbegrenzung für die im internationalen Wettbewerb stehende Industrie, entschieden ab.

Um nachhaltig zur Energieversorgung beitragen zu können, müssen auch Erneuerbare Energien an die Marktreife herangeführt werden. Vor einer einseitigen Anhebung der Förderbudgets zu Lasten der Stromkonsumenten muss daher erst über eine kosteneffizientere Vergabe der vorhandenen Mittel und eine Steigerung der Fördereffektivität nachgedacht werden. Gefördert werden sollen jene Anlagen, die aufgrund ihrer Kostenstruktur bzw. Rohstoffversorgung langfristig konkurrenzfähig sind und mit geringen Mitteleinsatz die höchste CO₂ Einsparung erzielen können.

Um künftig Warteschlangen und den daraus resultierenden politischen Druck zu verhindern, werden den einzelnen Erneuerbaren Energietechnologien fixe Töpfe zugeteilt. Aus Sicht der IV sollte die Aufteilung der Töpfe auf die Ökostrom-Technologien auf Basis einer Potenzial- und Kosten-Nutzen-Analyse erfolgen.

Nicht geregelt ist, was mit allfälligen, nicht ausgeschöpften Fördermitteln passiert.

Wichtig sind klare Regeln zu Bewirtschaftung, um Förderstaus zu verhindern. Sind die Töpfe ausgeschöpft, muss im nächsten Jahr wieder neu eingereicht werden – wie bei anderen Landes- oder Bundesförderungen üblich.

Zu § 25 – Investitionszuschüsse für Anlagen auf Basis von Ablauge:

Begrüßenswert ist, dass die Investitionsförderung für Anlagen auf Basis von Lauge im Ökostromgesetz verankert ist, wenn auch insgesamt die Förderung von betrieblichen Ökostromanlagen stark eingeschränkt bleibt.

Bei den Investitionen bietet der durch § 24 Abs 4 verlangte Nachweis der Wirtschaftlichkeitsberechnung Raum für Abschläge in der praktischen Umsetzung. Zudem ist die Aufteilung der Investitionsförderung von 10 Mio Euro auf vier Jahre ein Hindernis für die Realisierung konkreter Projekte.

Fördervolumen und Förderzeitraum sollten daher, parallel zur Förderung nach Einspeisetarifen, bis 2015 ausgedehnt werden. Allfällige nicht ausgeschöpfte Fördermittel sollten der Förderung dieser Kategorie im nächsten Jahr gutschrieben werden.

Weiters regt die Industrie an, Investitionszuschüsse neben der industriellen Ablauge auch für „feste oder gasförmige betriebliche Biomasseanlagen“ sowie „Anlagen auf Basis von Rohstoffen aus der Zucker und Stärkeindustrie“ zu gewähren.

Zu § 37 – Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle (ÖMAG):

Hauptaufgabe der ÖMAG ist, den erworbenen Ökostrom nach den geltenden Marktregeln an die Stromhändler zum jeweiligen Abnahmepreis zuzuweisen. Hier sollte im Sinne einer Auktionierung für Großkunden eine Möglichkeit geschaffen werden, diesen Ökostrom in unterschiedlichen Produkten (Grundlast, Spitzenlast) zum jeweiligen Day-Ahead-Preis abnehmen zu können. Dies wäre insbesondere für exportorientierte Betriebe interessant, welche für bestimmte Produkte einen möglichst niedrigen CO₂ Anteil nachweisen müssen.

Um Spekulationen auszuschalten, sollte dies an den Nachweis, dass der Strom großteils selbst für Güterproduktion verbraucht wird, geknüpft sein. Zur Vereinfachung des Aufwandes für die Öko-Strom-Abwicklungsstelle sollten weiters Mindestabnahmemengen und –zeiträume vorgesehen werden.

Zu § 44 folgende – Aufbringung der Fördermittel:

Der neue Aufbringungsmechanismus knüpft objektiv an der Netznutzung an, ist transparent, leicht abwickelbar und vermeidet Mehrkosten für Konsumenten.

Er sieht aber keine absolute betriebliche Kostenbegrenzung nach dem Beispiel Deutschland oder Frankreich vor, und ist keine „gleichwertige“ Kostenbegrenzung für energieintensive Betriebe nach dem § 22c (in der Fassung der 2. Ökostromgesetz-Novelle 2008), wie im Entschließungsantrag des Nationalrates im September 2008 verlangt.

Der vorgeschlagene Aufschlag auf das Systemnutzungsentgelt entlastet aber energieintensive Unternehmen mit niedrigeren Netzkosten. Der Anknüpfungspunkt des Systemnutzungsentgelts ist objektiv und fair, ohne dabei Haushalte übergebühr zu belasten.

Laut einem Bericht Energie-Control Austria fällt die Verschiebung von Ökostromkosten in Richtung der höheren Netzebene 7 relativ gering aus: Endkunden der Netzebenen 7 würden mit 165,5 Mio. Euro etwas höhere Beträge über den neuen Ökostromförderbeitrag leisten, als sie für den bisherigen Ökostrom-



Verrechnungspreis in Kombination mit der Ökostrom-Rückvergütung zu leisten hätten, nämlich zwischen 153 Mio. und 162,5 Mio. Euro.

Weiters führte die bisherige Regelung durch die Anwendung von Verrechnungspreisen zu unnötigen Systemkosten in der Höhe von ca. 70 Mio. Euro pro Jahr. Diese Mehrkosten ersparen sich die Stromkonsumenten nach dem vorgeschlagenen Modell und können nun direkt für die Förderung von Ökostrom genutzt werden.

Der vorgeschlagene Aufbringungsmechanismus ist daher aus Sicht der Industrie tragbar. Jede weitere Verschiebung der Ökostromkosten in Richtung der Großverbraucher führt zu einem Wettbewerbsnachteil für die österreichische Industrie und ist daher abzulehnen.

Wie oben bereits angeregt, sollte eine weitere Präzisierung der Ökostromgesetz-Novelle definieren, welche Teilkomponenten des Systemnutzungsentgelts für die Bemessung des Ökostromförderbeitrages heranzuziehen sind.

Sofern möglich, sollte der Ökostromanteil für den Ökostromförderbeitrag (inkl. Zusammensetzung) auf der Rechnung getrennt ausgewiesen und getrennt vom Labelmix des Lieferanten/Händlers angegeben werden (§ 48).

Zu § 56 – Sonderregelungen zum Abbau der Warteliste:

Der Abbau der „Förderbäuche“ kostet den Konsumenten ca. 1 Milliarde Euro über die gesamte Laufzeit von 13 Jahren (77 Mio x 13); dies entspricht einem zusätzlichen Förderbudget von ca dreieinhalb Jahren.

Die Kürzung der Tarife um 30% bei PV bzw. um 4% bei Wind im Gegenzug zum Abbau der Wartelisten sind angesichts der hohen Tarife und Warteschlangen gerechtfertigt. Die IV spricht sich im Sinne der Konsumenten gegen einen uneingeschränkten Abbau der Förderbäuche aus.

Der ‚Run‘ auf die Ökostromförderung 2010 ist nicht ausschließlich auf den Förderstopp vor der letzten Novelle zurückzuführen, sondern hat sich nicht zuletzt aufgrund der attraktiven Einspeisetarife angestaut. Allein bei Photovoltaik hat sich die Warteschlange in den Monaten November und Dezember 2010 - nach Bekanntwerden der Pläne des Ministeriums, alle Anträge bis 31.12.2010 berücksichtigen zu wollen - verdreifacht.

In Österreich liegt der Tarif für Solarstrom bei derzeit 38 Cent/kWh. Im Vergleich dazu werden in Deutschland die Einspeisetarife für Photovoltaik-Anlagen je nach Größe zum 1. Juli bzw. 1. September 2011 auf 17,94 und 24,43 Cent/kWh gekürzt, bei einer Laufzeit von 20 Jahren. Dies entspricht umgerechnet auf eine Laufzeit von 13 Jahren einem Tarif von maximal 31,65 Cent/kWh.

Auch im Windbereich liegt der Tarif in Österreich mit 9,7 Cent/kWh über 13 Jahre noch deutlich über dem Tarif in Deutschland. Dort ist die Förderung der Windenergie mit 9,2 Cent für die ersten 5 Jahre vorgesehen, dann sinkt die Unterstützung für weitere 15 Jahre auf 5,02 Cent/kWh, mit Zu- und Abschlägen - je nach Standort.

Eine Senkung der Tarife für PV bzw Wind ist daher auch im Vergleich zu Deutschland gerechtfertigt. Im Gegenzug müssen die Unternehmen in der Wartschlinge nicht erneut ansuchen, können die Anlagen sofort errichten und erhalten die gekürzten Tarife garantiert.

Sonderregelungen für Photovoltaik Anlagen:

Die IV spricht sich für eine kosteneffiziente Förderung aus. Im Bereich der Photovoltaik gehört daher die Nutzung von Industriedachflächen für die Erzeugung von elektrischem Strom ab 50 kW vorrangig gefördert. Anlagen auf Industriedächern werden etwa auch nicht durch den KliEN gefördert, dessen Investitionszuschüsse auf private Haushalte beschränkt sind.

Als Anknüpfungspunkt sollte explizit für diese Anlagen § 14 Abs 6 ausgeweitet werden, der den Budgetdeckel für Photovoltaik-Anlagen für besonders rentable Anlagen öffnen will. Als gerade noch rentabel wäre nach Berechnungen der Photovoltaikbranche ein Tarif in der Höhe von 18 Cent/kWh, zuzüglich zum Strompreis.

Weiters sollte aus Sicht der IV die Möglichkeit zur Einführung von Qualitätskriterien bei Photovoltaik-Anlagen in § 12 Abs 2 geprüft und überlegt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Mag. Peter Koren eh
Vize-Generalsekretär

Mag. Christina Fürnkranz eh
Projektleiterin